

## Anlage 1 (öffentlich)

### A) Auszug aus dem Ausschreibungstext zur Qualifikation des Sicherheitsdienstes

#### 1. Anforderungen an den Sicherheitsdienst

Der Auftragnehmer muss alle gesetzlichen Anforderungen gem. § 34 a der Gewerbeordnung (GewO) und der hierzu ergangenen Bewachungsverordnung in den jeweils aktuellen Fassungen erfüllen, insbesondere über die erforderlichen Erlaubnisse verfügen.

Wünschenswert ist die Zertifizierung nach DIN 77200 „Wach- und Sicherheitsdienstleistungen“.

Es darf nur Personal mit entsprechender Erfahrung bei der zugewiesenen Aufgabe eingesetzt werden. Es muss zudem über die erforderliche **Sachkunde** gem. § 34 a GewO und der hierzu ergangenen Bewachungsverordnung verfügen.

Der namentliche Dienstplan des eingesetzten Personals und dessen vollständige Personalien sind spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen, damit ein Abgleich mit den Personallisten der Ordnungsbehörde am Betriebssitz bzw. dem Bewachungsregister erfolgen kann (§ 16 BewachV).

Für die Aufgabenerfüllung zu den Betriebszeiten der Kirmes ist ein uneingeschränkt weisungsbefugter und ortsanwesender Leiter zu benennen.

Der Leiter und dessen Erreichbarkeit werden im Sicherheitskonzept aufgeführt. Er hat den Inhalt des Sicherheitskonzeptes zu kennen und sein Personal entsprechend einzuweisen.

Das eingesetzte Personal hat eine saubere und ordentliche Dienstkleidung zu tragen, welche die Erkennbarkeit als Sicherheitsdienst gewährleistet. Ein höfliches und besucherfreundliches Auftreten wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Im Einzelfall wird Durchsetzungsfähigkeit erwartet, wobei Deeskalation und Fingerspitzengefühl im Vordergrund stehen.

Das Personal hat nach den Anforderungen des § 18 BewachV während der Dienstzeit sichtbar ein Schild mit dem eigenen Namen oder einer Kennnummer sowie dem Namen des Gewerbetreibenden zu tragen.

Streifen und Zugangskontrollen müssen durch den Auftragnehmer mit Funkgeräten zur Kommunikation untereinander ausgerüstet sein. Der Einsatzleiter erhält zusätzlich ein Funkgerät vom Veranstalter, welches eine Verbindung mit allen anderen Sicherheitsbehörden gewährleistet.

Sollten Wachpersonen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung von Dritten eingesetzt werden, sind diese Unternehmen mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung mit vollständiger Firmierung / Personalien des Gewerbetreibenden zu benennen.

Der Leiter des beauftragten Sicherheitsunternehmens oder eine andere zur Leitung befugte sachkundige Person nehmen an den erforderlichen sicherheitsrelevanten Vor- und Nachbesprechungen des Auftragsgebers teil.